

1303

Stenographisches Protokoll.

114. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 25. März 1927.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (103).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über den vom Nationalrat gefaßten Beharrungsbeschluß, betr. das Agrarverfahrensgesetz (1303).

Mitteilung über die erfolgte Beurkundung und Veröffentlichung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, womit der Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst wird (1303).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende, vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschlüsse: 1. Weitere Einlösung der Schillinge vom Jahre 1924; 2. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken; 3. Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Krankenkassenorganisationsgesetzes (1303).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Weitere Einlösung der Schillinge vom Jahre 1924 — Berichterstatter Johann Fischer (1303) — Kein Einspruch (1303); 2. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken — Berichterstatter Rotter (1303) — Kein Einspruch (1304);

3. Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Krankenkassenorganisationsgesetzes — Berichterstatter Rotter (1304) — Kein Einspruch (1304).

Vorsitzender Dr. **Salzmann** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 40 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 25. Februar als genehmigt.

Entschuldigt sind Frau Starhemberg, Gspandl, Moser, Dr. Weirer, Dr. Kehr, Preußler, Thullner, Etter, Dr. Steidle, Schwarz, Dr. Reinprecht und Ing. Finkel.

Es ist folgendes Schreiben des Bundeskanzlers eingelangt:

„Der Nationalrat hat laut Schreiben seines Präsidenten vom 4. März l. J., Z. 1310/N. R., in der Sitzung vom 4. d. M. den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Vorlage der Bundesregierung, betr. den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Dezember 1926 über das Agrarverfahrensgesetz, in Verhandlung genommen und seinen ursprünglichen Beschluß, womit diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wurde, gemäß Artikel 42, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz, bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt die Mitteilung zu machen.

Wien, 4. März 1927.

Seipel.“

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Rundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, womit der Nationalrat vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst wird, bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Ferner teilt das Bundeskanzleramt die folgenden, vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Weitere Einlösung der Schillinge vom Jahre 1924; 2. Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken; 3. Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Krankenkassenorganisationsgesetzes.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt hat.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Uingangnahme von schriftlichen Ausschlußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung gezogen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1927 über die weitere Einlösung der Schillinge vom Jahre 1924.

Berichterstatter **Johann Fischer:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die weitere Verwendung, Einlösung und Verwechslung der alten Silberschillinge. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, dem Bundesrat zu beantragen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1927 über die Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.

Berichterstatter **Rotter:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Förderung des Exportes nach Rußland. Rußland war vor dem Kriege der Hauptabnehmer der Industrieerzeugnisse von Westeuropa. Durch die gegenwärtigen Verhältnisse in Rußland sind diesbezüglich Veränderungen

1304

114. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 25. März 1927.

eingetreten, aber speziell Österreich ist immer noch der Staat, der an sechster Stelle beim Export nach Rußland beteiligt ist. Wir liefern jährlich um ungefähr 40 Millionen Schilling Waren nach Rußland, besonders landwirtschaftliche Maschinen, Elektrowaren, Pferde und Textilien und haben infolgedessen ein Interesse daran, daß der russische Export nicht nur nicht zurückgeht, sondern womöglich noch gesteigert wird. Es sind aber gewisse Schwierigkeiten beim Geschäfte nach Rußland. Der russische Staat ist der einzige Importeur, so daß manche Lieferanten ein gewisses Mißtrauen gegen diesen Geschäftsunternehmer haben und sich scheuen, Geschäfte dorthin zu machen, wenn nicht vorher gewissen Bedingungen entsprochen wird.

Um diese Bedenken zu zerstreuen, hat sich unser Staat entschlossen, denjenigen, die nach Rußland exportieren wollen, gewissermaßen — damit sie eventuelle Risiken vermeiden — unter die Arme zu greifen, indem er diesen Exporteuren nach Rußland Beihilfen, Darlehen gewährt. Voraussetzung dafür ist aber, daß vorerst eine Kommission, die aus Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammern, des Staates und der Länder gebildet wird, die Geschäfte, die nach Rußland gemacht werden, begutachtet, und wenn sie sie für richtig befindet, wird ein langfristiges Darlehen gewährt, weil es immer längere Zeit dauert, bevor der Exporteur vom russischen Staat das Geld bekommt. Dieses Darlehen wird in der Höhe von 60 Prozent der ausstehenden Faktura geleistet; es ist innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen und muß mit 2 Prozent unter der Bankrate, gegenwärtig also mit 4 Prozent, verzinst werden. Der Bund stellt zu diesem Zwecke 60 Millionen Schilling zur Verfügung.

Im Nationalrate haben die Abg. Dr. Bauer u. Gen. einen Minderheitsantrag eingebracht, in welchem sie verlangten, daß es im § 1 statt „Gewährung von Darlehen“ „Übernahme der Ausfallhaftung“ heißen soll. Das konnte nicht angenommen werden, weil der österreichische Staat aus finanziellen Gründen eine solche Haftung nicht übernehmen könnte.

Der wirtschaftliche Ausschuß hat sich heute mit diesem Gesetze beschäftigt und schlägt vor, gegen dasselbe einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste und letzte Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. März 1927, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Dezember 1926, B. G. Bl. Nr. 15 von 1927, in der Fassung der Kundmachung vom

8. Jänner 1927, B. G. Bl. Nr. 21 (Krankenkassenorganisationsgesetz) abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Berichterstatter. Rottner: Hohes Haus! Es ist eigentlich eine Merkwürdigkeit, daß ein Gesetz, das noch nicht einmal in Kraft getreten ist, schon wieder novelliert werden muß, indem ein Antrag des Nationalrates vorliegt, der einige Abänderungen des Krankenkassenorganisationsgesetzes beinhaltet. Die wesentlichen Änderungen desselben sind die folgenden: Im Artikel III. wird dem § 12 ein neuer Absatz, nämlich der Absatz 4 hinzugefügt. Nach diesem neuen Absätze können Genossenschaften, welche auch mehr als 3000 Mitglieder haben, beschließen, einer Gebiets- oder Vereinskrankenkasse beizutreten. Dieser Paragraph, der ziemlich Anfechtungen ausgeht war, ist aber eine Parteienvereinbarung und wir haben keine Ursache, uns dagegen zu stellen. Die Artikel IV und X der heutigen Vorlage behandeln die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters der Versicherungsvertreter auf 21 Jahre und der Wahlberechtigung der Versicherten auf 18 Jahre. Das ist eine Angleichung an das Angestelltenversicherungsgesetz. Der Artikel XI ist eine Erweiterung des § 69 und er wäre eigentlich unnötig, da § 67 fast dasselbe sagt.

Die heutige Vorlage nimmt auch eine Veränderung der Sprengel vor, und zwar wird die Zweiteilung zwischen der Kasse Wien und der Kasse Floridsdorf aufgelassen. Es soll nur eine Kasse Wien geben, der angehören sollen die politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Kornneuburg, Gänserndorf, die Gerichtsbezirke Marchegg, Neulengbach, Purkersdorf des politischen Bezirkes Hiesing und Umgebung und die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln des politischen Bezirkes Tulln. Ausgeschlossen wurden die Gerichtsbezirke Haugsdorf, Oberhollabrunn und Reß des politischen Bezirkes Oberhollabrunn, die eine neue Kasse in Reß bilden sollen, sowie der Gerichtsbezirk Mauters des politischen Bezirkes Gänserndorf, der der Kasse in Zistersdorf zugeteilt werden soll.

Der wirtschaftliche Ausschuß hat sich heute mit diesem Gesetzentwurfe beschäftigt und schlägt ebenfalls vor, gegen denselben keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Vorsitzender: Die nächste Sitzung werde ich voraussichtlich für den 8. April einberufen. Sie wird aber selbstverständlich auch noch im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 55 Min. nachm.